

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1918

26 (1.6.1918) Amtliches Verkündigungsblatt für den Großh. Bad. Amts- und
Amtsgerichtsbezirk Durlach



Amtliches Verkündigungsblatt

für den

Großh. Bad. Amts- und Amtsgerichtsbezirk Durlach.

Bezugspreis bei Sonderbezug vierteljährlich 1 M. ohne Bestellgeld. — Preis der zweispaltigen Zeile 25 S.
Druck und Verlag von Adolf Dups in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 26.

Samstag, den 1. Juni

1918.

Bekanntmachung.

betr. Sammlung getragener Oberkleider.

Zur teilweisen Deckung des Bedarfs an Oberkleidung der in den kriegswichtigen Betrieben, insbesondere auch bei der Eisenbahn und in der Landwirtschaft beschäftigten Arbeiter hat die Reichsbekleidungsstelle im Einvernehmen mit den Landeszentralbehörden angeordnet, daß alsbald eine

allgemeine Sammlung von getragener Oberkleidung für Männer

im ganzen Reiche veranstaltet werde.

Der Kommunalverband Durlach-Land soll hierzu eine von der Landeszentralbehörde festgesetzte Anzahl von Anzügen beisteuern. Hochgeschlossene Koppel und Hose sind als Anzug anzusehen; Fracks, Smokings und Uniformen sind jedoch von dieser Abgabe ausgeschlossen. Es wird erwartet, daß die erforderlichen Anzüge im Wege der freiwilligen Abgabe ausgebracht werden, um so strengere Maßnahmen der Reichsbekleidungsstelle zu ersparen.

Die Kommunalverbände sind jedoch auf Grund von §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257) ermächtigt worden, Personen, von denen anzunehmen ist, daß sie eine größere Anzahl Oberkleider besitzen, die Vorkauf eines Verzeichnisses über ihren Bestand an Oberkleidern und zur Anfertigung solcher geeigneten Stoffen aufzuerlegen, falls sie nicht wenigstens einen Anzug abliefern sollten; auch sind sie ermächtigt, solchen Falles die Wichtigkeit des Verzeichnisses nachzuprüfen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Bei der Abgabe der Kleidungsstücke wird dem Abliefernden eine Bescheinigung erteilt, welche eine amtliche Zusicherung enthält, daß die jetzt abgegebenen Oberkleider bei einer im weiteren Verlauf des Krieges etwa notwendig werdenden anderweitigen Einforderung getragener Oberkleider in Anrechnung gebracht werden. Eine Bescheinigung dieser Art wird jedoch demjenigen nicht erteilt, der eine Abgabe-Bescheinigung zwecks Erlangung eines Bezugsscheines ohne Prüfung der Notwendigkeit der Anschaffung auf seinen Wunsch erhalten hat (vergl. § 2 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über die Erteilung von Bezugsscheinen bei Abgabe gebrauchter Kleidung und Wäsche vom 13. Oktober/1. Dezember 1917 (Reichsanzeiger Nr. 244, 285)).

Die abgelieferten Anzüge werden nach einem geordneten Schätzungsverfahren angemessen bezahlt. Die Schätzungsverfahren und Annahmestellen sind angewiesen, für Oberkleidungen, die innerhalb 3 Wochen nach Erlass dieser Bekanntmachung abgeliefert werden, einen besonderen Zuschlag von 10% zu den regelmäßigen Schätzungsbeträgen zu bewilligen.

An die wirtschaftlich besser gestellten Einwohner des Kommunalverbandes wird das dringende Ersuchen gerichtet, diese Sammlung, deren Ergebnis für das wirtschaftliche Durchhalten unseres Volkes im Kriege von hoher Bedeutung ist, opferfreudig zu unterstützen und möglichst viele Anzüge abzuliefern. — Es wird von diesen Kreisen erwartet, daß sie ihre entbehrlichen Oberkleidungen diesem großen Zweck zur Verfügung stellen.

Die Kleidungsstücke werden bei den Bürgermeisterämtern entgegengenommen und an den Kommunalverband eingekauft; der die Abschätzung durch eine Kommission vornehmen läßt; der Abschätzungspreis wird vom Kommunalverband ausbezahlt werden.

Durlach, den 28. Mai 1918.

Kommunalverband Durlach-Land.

Die Hundstaxe betreffend.

Die Besitzer von Hunden werden darauf hingewiesen, daß bei Vermeidung der einfachen Tagnachzahlung und der doppelten Tagentrichtung als Strafe, neben welcher die Einziehung der Hunde, für welche die Taxe nicht rechtzeitig bezahlt wird, angeordnet werden kann, jeder über 6 Wochen alte Hund in der ersten Hälfte des Monats Juni bei der Steuereinnahme am Ort des Wohnortes oder des dauernden Aufenthalts des Besitzers anzumelden und für denselben gleichzeitig die vorgeschriebene Taxe zu entrichten ist.

Über 6 Wochen alte Hunde, welche nach diesem Termin

bis zum 31. Mai des nächsten Jahres in Besitz genommen oder in die Gemeinde eingebracht werden, sind innerhalb 4 Wochen nach der Besitzerlangung bezw. Einbringung, Hunde, welche erst nach dem Anmeldetermin das Alter von 6 Wochen erreichen, innerhalb 4 Wochen nach diesem Zeitpunkt anzumelden. Der Besitzer eines Hundes hat hinsichtlich der Taxe den Rückgriff auf den Eigentümer.

Die Bürgermeisterämter des Bezirks werden beauftragt, diese Verfügung noch besonders in ortsüblicher Weise bekanntzugeben.

Auf Mitteilung des Verzeichnisses vonseiten der Steuereinnahmestelle nach § 3 der Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1896 haben die Bürgermeister Johann nach § 4 dieser Verordnung zu verfahren und hierher zu berichten.

Wir erwarten, daß der Vorlagetermin mit dem 1. Juli pünktlich eingehalten wird.

Ferner ist auch während des Jahres jeweils sofort zu berichten, wenn in einem Falle die gesetzlich vorgeschriebene Anmeldung und Verzagung eines Hundes unterbleibt.

Dem Polizeipersonal ist die Ueberwachung des Vollzugs dieser Vorschriften von neuem einzuschärfen.

Wir bemerken, daß in den Gemeinden Durlach und Weingarten die höhere Hundstaxe von 16 M. zu erheben ist.

Durlach, den 13. Mai 1918.
Großherzogliches Bezirksamt.

Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 hat der Bundesrat zur Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände die nachstehende, im Reichs-Gesetzblatt veröffentlichte Verordnung erlassen:

§ 1.

Zur Sicherung einer Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände ist bei der Lieferung folgender Gegenstände im Kleinhandel eine Rücklage zu bilden:

1. Edelmetalle, Perlen, Edelsteine, einschließlich synthetischer Edelsteine, sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Stoffen, einschließlich der mit Edelmetallen doublierten Gegenstände. Bei Gegenständen, die aus den im Satz 1 genannten Stoffen und anderen Stoffen zusammengesetzt sind, ist der wertvollere Bestandteil für die Verpflichtung zur Rücklage maßgebend.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Taschenuhren mit silbernen Gehäusen und versilberten und mit Silber plattierten Gegenständen; ferner nicht von Edelmetallen sowie Gegenständen aus oder in Verbindung mit Edelmetallen und von gefassten Steinen sofern die Edelmetalle und diese Gegenstände zu technischen Zwecken bestimmt sind;

2. Werke der Plastik, Malerei und Graphik sowie Kopien und Vervielfältigungen solcher Werke, sofern das Entgelt für die Lieferung 300 Mark überschreitet.

Die Verpflichtung zur Rücklage tritt nicht ein bei der Lieferung von Originalwerken der Plastik, Malerei und Graphik deutscher lebender oder innerhalb der letzten fünf Jahre verstorbener Künstler, die unmittelbar von dem Künstler oder nach seinem Tode von seinem Ehegatten, seinen Abkömmlingen oder seinen Eltern oder durch Verkaufs- oder Ausstellungsverbände von Künstlern vertrieben werden. Die Frist von fünf Jahren wird vom Abschluß des Umsatzgeschäfts über das Werk ab gerechnet;

3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, sofern diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen.

Als Lieferung im Sinne des Absatz 1 gilt auch die Entnahme der Gegenstände aus dem eigenen Betrieb zu Zwecken, die außerhalb der geschäftlichen Tätigkeit des Unternehmers liegen und die Lieferung auf Grund einer Versteigerung, auch wenn der Auftraggeber eine selbständige geschäftliche Tätigkeit nicht ausübt, es sei denn, daß die Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder unter Miterben zum Zwecke der Teilung eines Nachlasses stattfindet.

Bei der Feststellung, ob das Entgelt für die Lieferung den in Nr. 2 angegebenen Betrag überschreitet, ist von dem Entgelt für die Lieferung jedes einzelnen Gegenstandes auszugehen, es sei denn, daß mehrere auf einmal entnommene Gegenstände nach dem Zweck, für den sie bestimmt sind, nach der Verkehrsanschauung oder nach der Bestimmung des Veräußerers nur zu einem Gesamtpreis gemeinsam lieferbar sind; im Falle der Entnahme aus dem eigenen Betrieb ist das Entgelt maßgebend, das für Gegenstände der gleichen Art am Orte und zur Zeit der Entnahme aus dem eigenen Betrieb von Personen, welche die Gegenstände nicht zur gewerblichen Weiterveräußerung erwerben, gezahlt zu werden pflegt (Kleinhandelspreis).

Als Lieferung im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind auch Lieferungen aus Verträgen über die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen anzusehen, wenn der Unternehmer das Werk aus Stoffen, die er zu beschaffen hat, herstellt und es sich bei diesen Stoffen nicht nur um Zutaten oder Neben Sachen handelt.

§ 2.

Die Verpflichtung zur Rücklage liegt demjenigen ob, der Lieferungen der in § 1 bezeichneten Art ausführt.

Bei Personenvereinigungen haften die Vorstände oder Geschäftsführer für die Erfüllung der durch diese Verordnung vorgeschriebenen Verpflichtungen als Gesamtschuldner.

Bei Lieferungen auf Grund von Versteigerungen liegen die nach dieser Verordnung bestehenden Verpflichtungen den Versteigerern ob; diese sind berechtigt, einen der Rücklage entsprechenden Betrag vom Versteigerungsüberschuss zurückzubehalten.

§ 3.

Die Rücklage beträgt bei den unter § 1 Nr. 1 genannten Gegenständen zwanzig und bei den unter Nr. 2 und 3 genannten zehn vom Hundert der Entgelte, die für Lieferungen der in § 1 genannten Art vereinbart werden. Bei der Entnahme aus dem eigenen Betriebe (§ 1 Absatz 2) gilt als Entgelt der Betrag der Herstellungskosten.

§ 4.

Die Verpflichteten haben ein Buch zu führen, in das bei jeder Lieferung, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung (§ 7) ausgeführt wird, der Tag der Lieferung, der Gegenstand nach der handelsüblichen Bezeichnung, der Betrag des Entgelts, der Tag der Zahlung und der zurückgelegte Betrag einzutragen sind. Das Buch ist dem Beauftragten der für die Erhebung des Warenumsatzstempels zuständigen Stelle jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

§ 5.

Die für die Erhebung des Warenumsatzstempels zuständigen Stelle kann Einzahlung der Rücklage bei der für die Einzahlung des Warenumsatzstempels zuständigen Stelle verlangen, wenn das Unternehmen einstellt wird oder Anlaß zu der Annahme besteht, daß die Rücklage ihrem Zweck entgegen wird.

Gegen die Verfügung der Stelle ist innerhalb zweier Wochen die Verwaltungsbeschwerde gegeben; sie hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 6.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt und dadurch die Erhebung einer Umsatzsteuer gefährdet, wird mit Geldstrafe bis zu dreihunderttausend Mark bestraft.

§ 7.

Diese Verordnung tritt am 5. Mai 1918 in Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1918.
Der Reichskanzler:
In Vertretung: Graf v. Roeder.

Der Hilfschuzmann Albert Meier in Durlach hat beantragt, den verschollenen Heinrich Bachmann, geboren in Durlach um das Jahr 1820, zuletzt wohnhaft in Durlach, für tot zu erklären. Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf Dienstag, den 4. März 1919, vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotsstermine dem Gericht Anzeige zu machen.
Durlach, den 24. Mai 1918.
Gerichtsschreiberei Großherzoglichen Amtsgerichts.

Durlach. Genossenschaftsregister. Zum Ländlichen Kreditverein Langensteinbach, e. G. m. u. H. in Langensteinbach, wurde eingetragen: Landwirt Friedrich Rechel in Langensteinbach ist durch Tod aus dem Vorstande ausgeschieden, an dessen Stelle wurde Landwirt Albert Kirchenbauer in den Vorstand gewählt. Amtsgericht.

Das dritte Sechstel (bei Gesamtschuldbigkeiten von weniger als 30 M. das zweite Drittel) der Besitzsteuer ist am 1. Juni 1918 fällig. Die Steuerpflichtigen werden deshalb aufgefordert, die fälligen Beträge rechtzeitig zu entrichten.

Ist nicht spätestens bis zum 14. Juni gezahlt, so wird ohne vorhergehende persönliche Mahnung des einzelnen Steuerpflichtigen die Betreibung eingeleitet und Versäumnisgebühr angehängt werden.

In Kriegsanleihe kann die Besitzsteuer nicht entrichtet werden. Auf Antrag kann in den dazu geeigneten Fällen der fällige Betrag gegen Sicherheitsleistung gestundet werden.
Bretten, den 28. Mai 1918
Großherzogliches Finanzamt.

Verordnung.

(Vom 29. April 1918.)

Die Genehmigung von Ersatzmitteln betr.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 über die Genehmigung von Ersatzmitteln (Reichs-Gesetzblatt Seite 113) und auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. September 1915 über die Errichtung von Preisprüfstellen und die Versorgungsregelung in der Fassung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 607, 728) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Im Sinne der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 ist Landeszentralbehörde das Ministerium des Innern und Ersatzmittelfstelle das Landespreisamt.

Zur Entscheidung über die Beschwerde gegen die Versagung oder Zurücknahme der Genehmigung durch das Landespreisamt ist das Ministerium des Innern zuständig.

§ 2.

Die Vorschriften der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 werden auf Ersatzmittel für nachstehende Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt:

Brennstoffe, Eierkonservierungsmittel, Glycerin, Gummi, Klebstoffe, kosmetische Mittel und Rasiermittel, Pappulver und flüssige Puhmittel, Stoffe zum Anstreichen, Färben und Grundieren, Gegenstände zur Behandlung von Fußböden, Schmiermittel, die der Genehmigung des Kriegsausschusses für Teile und Teile nicht unterliegen, Schuhereme, Leder und Lederkonservierungsmittel, Stärke, Tabak und Futtermittel.

Die etwaige künftige Ausdehnung der Genehmigungspflicht auf Ersatzmittel für weitere Gegenstände des täglichen Bedarfs wird das Ministerium des Innern jeweils im Staatsanzeiger bekannt geben.

§ 3.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist schriftlich beim Landespreisamt zu stellen. Der Antrag muß enthalten:

1. Name, Beruf und Wohnort des Herstellers sowie den Herstellungsort,
 2. genaue Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzmittels und das Herstellungsverfahren unter Bezeichnung der Art und Menge der bei der Herstellung verwendeten Stoffe und der daraus gewonnenen Menge der Fertigerzeugnisse,
 3. eine Berechnung der Herstellungskosten sowie die Angabe des Preises, zu dem das Ersatzmittel vom Hersteller und im Groß- und Kleinhandel abgegeben werden soll,
 4. die wörtlich genaue Angabe, unter welcher Bezeichnung das Ersatzmittel in den Verkehr gebracht werden soll,
 5. falls es sich um den Ersatz eines Lebens- oder Futtermittels handelt und der Antragsteller nicht Kleinhändler ist, ob, wann, von welcher Behörde und mit welcher Begrenzung der Antragsteller zum Handel mit Lebens- und Futtermitteln gemäß der Bundesratsverordnung vom 24. Juni 1916 über den Verkehr mit Lebens- und Futtermitteln und zur Bekämpfung des Aktienhandels (Reichs-Gesetzblatt Seite 581) zugelassen wurde.
- Dem Antrag sind ferner beizufügen:
6. drei zur Untersuchung geeignete Muster des Ersatzmittels in der für den Kleinverkauf vorgesehenen Packung mit Bezeichnung, Gebrauchsanweisung und Ankündigungsentwürfe. Bei Erzeugnissen in loser Form sind mindestens 200 Gramm, bei Fleischbrüheriswürfeln mindestens 20 Stück beizufügen,
 7. das etwa schon erhobene Gutachten einer Untersuchungsanstalt über die Zusammensetzung und die Gebrauchsfähigkeit des Ersatzmittels in Urchrift oder beglaubigter Abschrift.

8. der Nachweis darüber, daß für die Kosten des Verfahrens ein Vorkuß von 60 M bei der Großh. Landeshauptkasse in Karlsruhe hinterlegt ist.

§ 4.

Zur Stellung des Antrags auf Genehmigung eines Ersatzmittels der in § 2 genannten Art ist der Hersteller verpflichtet, wenn die Herstellung im Großherzogtum erfolgt. Erfolgt die Herstellung außerhalb des Großherzogtums, so kann der Antrag statt von dem Hersteller auch von dem Großhändler, Zwischenhändler, Agenten oder Kommissionär gestellt werden, welcher das Erzeugnis im Großherzogtum absetzen will. Der Kleinhändler hat nur dann um die Erlaubnis nachzusuchen, wenn er ein Ersatzmittel, für welches die Genehmigung zum Vertrieb im Großherzogtum noch nicht erteilt ist, zu vertreten beabsichtigt.

§ 5.

Das Landespreisamt prüft die Zusammensetzung, Brauchbarkeit und Preiswürdigkeit des Ersatzmittels und der zu dessen Herstellung verwendeten Grundstoffe unter Anwendung der Grundsätze, die der Reichskanzler in seiner Bekanntmachung vom 8. April 1918 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84 vom 10. April 1918) aufgestellt hat. Es ist befugt, die Angaben über die Zusammensetzung des Ersatzmittels durch eine amtliche Stelle nachprüfen zu lassen. Die Kosten des Prüfungsverfahrens fallen dem Antragsteller zur Last.

§ 6.

Die Genehmigung oder deren Verjagung sowie die Zurücknahme der Genehmigung verfügt das Landespreisamt an den Antragsteller durch schriftlichen Bescheid, aus dem im Falle der Genehmigung die Bedingungen ersichtlich sind, unter denen die Genehmigung erteilt wird. Als Bedingung kann das Landespreisamt auch die Anbringung der ihm erforderlich erscheinenden Angaben auf den Packungen des zu genehmigenden Ersatzmittels verlangen.

Ueber die erteilte Erlaubnis ist dem Antragsteller eine besondere Bescheinigung auszustellen. Hierfür ist eine Taxe ohne Sporel von 10—30 M zu entrichten. Die Taxe wird in der Entscheidung festgesetzt.

§ 7.

Die Genehmigung, Verjagung und die Zurücknahme einer erteilten Genehmigung werden auf Kosten des Antragstellers in der Karlsruher Zeitung bekannt gegeben.

§ 8.

Im Großherzogtum Baden hergestellte oder aus dem Reichsausland unmittelbar nach dem Großherzogtum eingeführte Ersatzlebensmittel, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung von dem Landespreisamt bereits genehmigt worden sind, gelten als im Sinne der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 mit Gültigkeit für das ganze Reichsgebiet genehmigt. Dem Landespreisamt bleibt jedoch vorbehalten, die Genehmigung außer in den Fällen des § 5 Absatz 3 der genannten Bundesratsverordnung auch schon dann zurückzunehmen, wenn die Genehmigung mit den vom Reichskanzler für die Erteilung und Verjagung der Genehmigung aufgestellten Grundsätzen in Widerspruch steht.

Für alle nicht im Großherzogtum hergestellten oder unmittelbar aus dem Reichsausland in das Großherzogtum eingeführten Ersatzlebensmittel werden die bisher vom Landespreisamt erteilten Genehmigungen mit dem 1. Juli 1918 ungültig. Die Ungültigkeit tritt nicht ein, wenn das Ersatzlebensmittel bis dahin nach den am Herstellungsort geltenden Bestimmungen genehmigt ist oder als genehmigt zu gelten hat.

§ 9.

Die Genehmigung, welche das Landespreisamt für die in § 2 dieser Verordnung aufgeführten Ersatzmittel erteilt, gilt nur für das Gebiet des Großherzogtums. Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilte Genehmigungen für solche Ersatzmittel behalten ihre Gültigkeit im Großherzogtum.

§ 10.

Als Bescheinigung im Sinne des § 9 der Bundesratsverordnung vom 7. März 1918 genügt auch die an den Erwerber ausgestellte Rechnung, sofern sie den daselbst bezeichneten Voraussetzungen entspricht.

§ 11.

Großhändler und Zwischenhändler, welche Ersatzlebensmittel oder Ersatzmittel der in § 2 bezeichneten Art in das Großherzogtum neu einzuführen beabsichtigen und daselbst eine gewerbliche Niederlassung oder einen Wohnsitz haben, sind verpflichtet, die geplante Einfuhr spätestens binnen drei Tagen nach Aufgabe der Bestellung unter genauer Bezeichnung des Mittels, des Herstellers, des Herstellungsortes, des Preises sowie der etwaigen Genehmigung dem Landespreisamt anzuzeigen.

§ 12.

Zu widerhandlungen gegen § 11 dieser Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft. Auf den gleichen Tag tritt unsere Verordnung vom 30. Januar 1917 den Handel mit Ersatzmitteln betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 15), außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, 29. April 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman. Dr. Schübke.

(Nr. 6263.) **Verordnung über die Genehmigung von Ersatzlebensmitteln.**

Vom 7. März 1918.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Ersatzlebensmittel dürfen gewerbmäßig nur hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von einer Ersatzmittelfelle (§ 2) genehmigt sind.

Der Reichskanzler kann Grundsätze darüber aufstellen, welche Gegenstände Ersatzlebensmittel im Sinne dieser Verordnung sind. Die Grundsätze sind im Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Die von einer Ersatzmittelfelle erteilte Genehmigung gilt für das ganze Reichsgebiet.

§ 4.

Der Antrag auf Genehmigung ist von dem Hersteller, bei Ersatzlebensmitteln, die aus dem Ausland eingeführt werden, von dem Einführenden zu stellen.

Will ein anderer als der Hersteller oder der Einführende das Ersatzlebensmittel unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr bringen, so ist der Antrag von diesem zu stellen.

Zukünftig zur Erteilung der Genehmigung ist diejenige Ersatzmittelfelle, in deren Bezirk der zur Stellung des Antrags Berechtigte seine gewerbliche Hauptniederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat.

§ 5.

Die Genehmigung kann an Bedingungen geknüpft werden. Soweit reichsrechtlich Vorschriften über Ersatzlebensmittel getroffen sind, darf die Genehmigung nicht an abweichende Bedingungen geknüpft werden. Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Erteilung und Verjagung der Genehmigung aufstellen. Die Grundsätze sollen eine Verjagung der Genehmigung insbesondere für die Fälle vorsehen, in denen Bedenken gesundheitlicher oder volkswirtschaftlicher Art oder persönliche Gründe der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen.

Die Genehmigung gilt für das Ersatzlebensmittel nur insoweit, als es entsprechend den im Genehmigungsantrag enthaltenen Angaben und den bei der Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen hergestellt und in den Verkehr gebracht wird. Jede Abweichung, insbesondere in der Zusammensetzung, Bezeichnung oder im Preise, ist nur nach Genehmigung der Ersatzmittelfelle zulässig.

Die Genehmigung kann außer in den Fällen des § 8 Abs. 2 auch zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Verjagung der Genehmigung rechtfertigen.

§ 6.

Gegen die Verjagung und die Zurücknahme der Genehmigung ist nur Beschwerde zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Landeszentralbehörden bestimmen, welche Stellen zur Entscheidung über die Beschwerde zuständig sind.

§ 9.

Bei jeder Veräußerung von Ersatzlebensmitteln an Händler oder bei der Uebergabe an diese zum Zwecke der Veräußerung hat der Veräußerer dem Erwerber eine Bescheinigung auszuhändigen, aus der ersichtlich ist, von welcher Stelle, wann, unter welcher Nummer und unter welchen Bedingungen das Ersatzlebensmittel genehmigt ist. Der Erwerber darf Ersatzlebensmittel nur gegen Aushändigung dieser Bescheinigung erwerben; er hat die Bescheinigung aufzubewahren und auf Verlangen den Antragsstellen oder Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen vorzulegen.

§ 10.

Die Angestellten und Beauftragten der Polizei und der Ersatzmittelstellen sind befugt, Räume, in denen Ersatzlebensmittel hergestellt werden, jederzeit, Räume, in denen sie verpackt, aufbewahrt, festgehalten oder verkauft werden, während der Geschäftszeit zu betreten, dort Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben gegen Empfangsbescheinigung zu entnehmen.

Die Besitzer dieser Räume sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen haben den nach Abs. 1 zum Betreten der Räume Berechtigten auf Erfordern über das Verfahren bei der Herstellung der Ersatzlebensmittel und über die zur Herstellung verwendeten Stoffe, insbesondere über deren Menge, Herkunft und Preis, Auskunft zu erteilen.

§ 11.

Die nach § 10 Berechtigten sind vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwändigkeiten verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche zu ihrer Kenntnis kommen, Berühmtheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten.

§ 12.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf Ersatzlebensmittel, deren Herstellung oder Vertrieb von einer dem Reichskanzler unterstellten Stelle beaufsichtigt werden, mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Ersatzmittelstelle die beaufsichtigende oder eine vom Reichskanzler bestimmte Stelle tritt.

§ 13.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Ersatzmittel für andere Gegenstände des täglichen Bedarfs ausdehnen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden dahingehende Bestimmungen treffen.

§ 14.

Die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits im Verkehr befindlichen Ersatzlebensmittel dürfen vom 1. Juli 1918 ab nur noch im Verkehr bleiben, wenn sie genehmigt sind.

Der Antrag auf Genehmigung solcher Ersatzlebensmittel kann auch vom Eigentümer gestellt werden.

Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß die nach den bisherigen Bestimmungen in einzelnen Bundesstaaten erteilte Genehmigung eines Ersatzlebensmittels als Genehmigung im Sinne dieser Verordnung gilt.

§ 15.

Der Reichskanzler kann Ausführungsbestimmungen erlassen und Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Soweit er von der Befugnis, Ausführungsbestimmungen zu erlassen, keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden solche erlassen.

§ 16.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer Ersatzlebensmittel ohne die erforderliche Genehmigung gewerbsmäßig herstellt, anbietet, festhält, verkauft oder sonst in den Verkehr bringt oder den bei Erteilung der Genehmigung auferlegten Bedingungen (§ 5) zuwiderhandelt;
2. wer den Vorschriften über die Verpflichtung zur Ausstellung, Aushändigung, Aufbewahrung und Vorlegung der Bescheinigung im § 9 zuwiderhandelt;
3. wer den Vorschriften im § 10 Abs. 1 zuwider den Eintritt in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme von Proben verweigert oder die gemäß § 10 Abs. 2 von ihm geforderte Auskunft nicht erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

4. wer den Vorschriften im § 11 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;

5. wer den von dem Reichskanzler oder den Landeszentralbehörden erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In Falle der Nr. 4 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Betriebsinhabers ein.

Neben der Strafe kann in den Fällen der Nummern 1, 2 und 5 auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 17.

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1918 in Kraft.
Berlin, den 7. März 1918.

Der Reichskanzler.

J. B. von Baldow.

(Nr. 5907) Verordnung über Höchstpreise für Honig.

Vom 26. Juni 1917.

Auf Grund der Bekanntmachung über Kriegsmahnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 101) wird verordnet:

§ 1.

Der Preis für inländischen Honig darf vorbehaltlich der Vorschrift im Abs. 2, beim Verkauf durch den Erzeuger bei Seim- und Preßhonig 1,75 Mark, bei anderen Honigarten 2,75 Mark für 1/2 Kilogramm nicht übersteigen. Beim Verkauf durch andere Personen darf der Preis für Seim- und Preßhonig 2,50 Mark, für andere Honigarten 3,50 Mark für 1/2 Kilogramm nicht übersteigen.

Verkauft der Erzeuger in Mengen bis zu 5 Kilogramm unmittelbar an Verbraucher, so darf der Preis für Seim- und Preßhonig bis auf 2 Mark, für andere Honigarten bis auf 3 Mark für 1/2 Kilogramm erhöht werden.

Die Landeszentralbehörden können niedrigere als die im Abs. 1 und 2 bestimmten Höchstpreise festsetzen.

§ 2.

Der Preis für ausländischen Honig darf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 festgesetzten Preise nicht übersteigen.

§ 3.

Der Preis schließt die Kosten der Verpackung mit Ausnahme der Kosten des Gefäßes sowie die Kosten der Beförderung bis zur Station des Verkäufers (Bahn, Schiff oder Post) ein. Der Verkäufer ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, das Gefäß binnen drei Monaten zu dem berechneten Preise zurückzunehmen. Falls das Gefäß durch den Gebrauch gelitten hat, kann der Verkäufer für die Abnutzung eine angemessene Herabsetzung des Preises fordern.

§ 4.

Unter Seimhonig im Sinne dieser Verordnung ist der durch Erhitzen der Waben gewonnene, unter Preßhonig der durch Auspressen aus den Wabenresten gewonnene Honig zu verstehen.

§ 5.

Verträge über Honig, die vor dem 30. Juni 1917 zu höheren als den darin festgesetzten Preisen abgeschlossen sind, sind nichtig, soweit die Lieferung zu diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt ist.

§ 6.

Die in dieser Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung festgesetzten Preise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) und 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253).

§ 7.

Die Reichs-Zuckerstelle kann nach näherer Bestimmung des Präsidenten des Kriegsernährungsamts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 8.

Diese Verordnung tritt mit dem 30. Juni 1917 in Kraft.

Berlin, den 26. Juni 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Dr. Helfferich.